



## Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

### Bekanntmachung Nr. 01/2025/42 „Land.Heimat.Innovativ“ über die Durchführung von Modell- und Demonstrationsvorhaben im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung

Vom 20. August 2025

#### Überblick

Die vorliegende Bekanntmachung eröffnet die Möglichkeit, innovative Projektideen zu vielfältigen Themen der ländlichen Entwicklung und Stärkung attraktiver Heimateinzu-reichen, die den Zielsetzungen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung dienen und dessen Rahmenbedingungen entsprechen.

Es können Modell- und Demonstrationsvorhaben mit unterschiedlichen Laufzeiten (von wenigen Monaten bis zu drei Jahren) gefördert werden. Verbundprojekte sind möglich. Antragsberechtigt sind juristische Personen und Personengesellschaften (ausgenommen GbR).

Entscheidend für die spätere Auswahl der Förderprojekte ist, dass es sich um modellhafte und neuartige Vorhaben handeln muss, die durch ihre herausragende, neuartige Idee oder Vorgehensweise überzeugen.

#### 1 Zuwendungszweck

##### 1.1 Hintergrund und Ziele

Für die Stärke und die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume sind stetige Innovationen von großer Bedeutung. Mit neuartigen Ideen und neuen, kreativen Ansätzen kann den aktuellen Herausforderungen in den unterschiedlichen Bereichen des Lebens und Arbeitens auf dem Land begegnet werden. Ein vielfältiges Land braucht Lösungen, die vor Ort funktionieren und den regionalen Besonderheiten gerecht werden.

Innovative Ideen tragen dazu bei, ländliche Regionen als attraktive Heimat mit Zukunftsperspektiven zu erhalten. Besonders in ländlichen Regionen ist Heimat ein zentraler Anker – kulturell, sozial und emotional. Sie hat Bedeutung für die Sesshaftigkeit als auch für sogenannte Rückkehrende. Letztlich müssen ländliche Regionen modern, attraktiv und zukunftsfähig bleiben, damit sie auch für kommende Generationen ein Ort des Lebens und der Perspektiven, kurz: Heimat, sind und werden.

Hier setzt die Bekanntmachung an. Sie legt die Bedingungen für die Förderung neuartiger und modellhafter Projekte im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus) fest.

Eine wesentliche Aufgabe des BULEplus ist es, wegweisende Projektideen zu unterstützen, die als exemplarisch angesehen und deren erprobte Lösungen auf andere ländliche Regionen Deutschlands übertragen werden können. Darüber hinaus zielt das BULEplus darauf ab, neue Impulse zur Weiterentwicklung der Förderung ländlicher Räume durch Bund und Länder zu geben.

Damit mit dieser Bekanntmachung die vielfältigen Regionen Deutschlands als attraktive Heimat gestärkt werden können, kann grundsätzlich das gesamte Themenspektrum der ländlichen Entwicklung und regionalen Wertschöpfung außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion adressiert werden. Dies sind unter anderem folgende Themenfelder:

- Die Stärkung der Wirtschaft und der Attraktivität ländlicher Regionen für Arbeitskräfte.
- Die Etablierung speziell regionaler Wertschöpfung beziehungsweise von Wertschöpfungsketten.
- Die Stärkung von erreichbarer Grundversorgung mit Dienstleistungen und Waren und entsprechender Zusatz- oder Alternativlösungen für eine tragfähige ländliche Infrastruktur.
- Die Lösung von Herausforderungen ländlicher Räume durch Digitalisierung und den Einsatz technischer Neuerungen.
- Die Entwicklung und Erprobung neuer Ansätze für verbesserte Mobilität und Erreichbarkeit in ländlichen Räumen.
- Die Verbesserung des sozialen Miteinanders und des Zusammenhalts in Dörfern, ländlichen Städten und Gemeinden, insbesondere verbesserte übergreifende Strukturen, um die Zahl und Qualität jugendspezifischer Angebote zu steigern.
- Die Aufwertung bestehender Orte der Begegnung, mit dem Ziel, dort neue Funktionen für die Gemeinschaft zu etablieren.



- Der Ausbau von übergreifenden Strukturen und Unterstützungsangeboten, die das bürgerschaftliche Engagement, Ehrenamt, Kultur und Bildung aufrechterhalten und zusätzlich beleben.
- Neue Nutzungskonzepte, um attraktive und lebendige Ortskerne zu erhalten, unter anderem durch die Behebung von Leerständen.
- Die Förderung der Teilhabe vor Ort im Sinne der Mitwirkung an Planungsprozessen und deren anschließende lokale oder regionale Umsetzung.
- Die Ausweitung von Aktivitäten, die für bessere Bleibeperspektiven von Menschen jeden Alters sorgen und die Bindung insbesondere junger Erwachsener an ihren Heimatort erhöhen.
- Die Intensivierung der Zusammenarbeit von benachbarten Ortsteilen und Dörfern beziehungsweise verstärkt überörtliche oder interkommunale Handlungsansätze, um eine gemeinsame Problemstellung künftig stärker regional koordiniert anzugehen.

## 1.2 Das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung

Die Fördermaßnahme ist Teil des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung des BMLEH.

Mit dem BULEplus leistet der Bund einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Deutschland. Unterstützt werden Vorhaben, die der ländlichen Entwicklung und regionalen Wertschöpfung in Deutschland außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion dienen. Im Fokus stehen Projekte, die das Leben und Zusammengehörigkeitsgefühl in ländlichen Regionen verbessern – und damit zu lebenswerten Heimaten in den vielfältigen Regionen Deutschlands beitragen. Dazu sollen neuartige Ideen und zukunftsweisende Lösungen für aktuelle und künftige Herausforderungen in ländlichen Regionen erprobt, unterstützt, systematisch ausgewertet und die Erkenntnisse daraus bekannt gemacht werden.

Ziel des BULEplus ist es, bundesweit Impulse für die ländliche Entwicklung und die regionale Wertschöpfung zu geben und über praxisnahes, für alle relevanten Ebenen zielgruppengerecht aufbereitetes Wissen nachhaltige Wirkungen zu erzielen. Erkenntnisse aus der Umsetzung von modellhaften Ansätzen sowie Ergebnisse von Forschungsvorhaben liefern das nötige Wissen und praktische Empfehlungen für die Übertragung auf andere Regionen. Durch diese Verzahnung von Praxis und Wissenschaft sollen gute Ideen überregionale Wirkung entfalten und weiterer Erprobungs-, Handlungs- und Forschungsbedarf aufgedeckt werden.

Darüber hinaus sollen Erkenntnisse für die künftige Politikgestaltung auf der Bundesebene sowie insgesamt für die Gestaltung politisch-administrativer Rahmenbedingungen auf allen relevanten politischen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen et cetera) gewonnen werden.

Informationen zu weiteren BULEplus-Bekanntmachungen und den Ergebnissen aus bisher durchgeführten Vorhaben finden Sie online unter <https://land-zukunft.de/>.

Um eine hohe Qualität der geförderten Vorhaben zu gewährleisten, werden die am besten geeigneten Interessenbekundungen und Projektskizzen im wettbewerblichen Verfahren ausgewählt.

## 1.3 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Bekanntmachung, den Standardrichtlinien einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgaben- oder Kostenbasis und den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften sowie den Regelungen des Verwaltungsvorfahrensgesetzes durch Zuwendungen gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Die beantragten Zuwendungen nach dieser Bekanntmachung werden grundsätzlich auf Grundlage und im Rahmen des Anwendungsbereiches der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

## 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird ausschließlich die Durchführung von modellhaften und neuartigen Vorhaben. Forschungs-Praxis-Partnerschaften zugunsten ländlicher Regionen kommen in Betracht für eine Förderung, wenn sie anwendungsbezogen ausgerichtet sind und zum Ziel haben, mit den Projektergebnissen anderen ländlichen Akteuren wirksame Hilfestellungen und praxistaugliches Anschauungs- und Auswertungsmaterial zu bieten.

Förderfähig sind unter anderem folgende Ausgaben beziehungsweise Kosten, bedarfsgerecht zum Erreichen des jeweils konkreten Zuwendungszwecks:

- projektbedingt notwendiges Personal beim Zuwendungsempfänger,
- Vergabe von Aufträgen, zum Beispiel für Beratung, Fachexpertisen, Prozessbegleitung, sofern die beauftragten Leistungen der Bearbeitung projektbedingter Aufgaben oder dem projektspezifischen Kompetenzaufbau dienen,
- projektspezifisches, zusätzliches Material, das nicht zur Grundausstattung zählt,



- notwendige projektspezifische Anschaffungen und Investitionen, gegebenenfalls anteilmäßig unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer und der angestrebten Projektlaufzeit,
- notwendige projektspezifische Mieten,
- notwendige projektspezifische Aktivitäten und Veranstaltungen zur Kommunikation, Beteiligung und Vernetzung von unterschiedlichen Akteuren,
- Tätigkeiten im Rahmen der Vernetzung und des Wissenstransfers, zum Beispiel für das Vorstellen von Ergebnissen und Erfahrungen auf Fachveranstaltungen,
- Reisekosten des Zuwendungsempfängers für notwendige projektbedingte Reisen während der Vorhabenlaufzeit (gegebenenfalls pauschal bis zu 2,5 Prozent der geförderten Personalausgaben/-kosten).

Nicht förderfähig sind insbesondere folgende Ausgaben und Kosten:

- Erwerb von allgemeiner, nicht projektbedingter Ausstattung (insbesondere alle zur Grundausstattung zählenden Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Büroeinrichtungen und mobile Endgeräte),
- Stammpersonal bei Förderung auf Ausgabenbasis,
- Finanzierung des laufenden Geschäftes (einschließlich Infrastruktur und Querschnittsaufgaben) von bestehenden Einrichtungen,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Erwerb von Immobilien.

Für die Auswahl der Interessenbekundungen und Projektskizzen, die für eine Förderung vorgesehen werden, ist der Grad der Neuartigkeit der Projektidee ein wesentliches Kriterium. Die Förderkriterien sind Nummer 8.3 zu entnehmen. Dementsprechend sind über diese Bekanntmachung nur solche Vorhaben förderfähig, die als Modell- und Demonstrationsvorhaben eingestuft werden können, zum Beispiel aufgrund ihres experimentellen Charakters, des Empfängerkreises, der neuartigen Vorgehensweise beziehungsweise Methode oder aufgrund der Fördertatbestände.

Um für eine spätere Förderung infrage zu kommen, sollte sich das Projekt durch möglichst viele der folgenden Eigenschaften erkennbar auszeichnen:

- Eine kreative Idee, die aufgrund ihrer Neuartigkeit geeignet ist, das Leben auf dem Land entscheidend zu verbessern.
- Einen Nutzen, nicht nur für einzelne Individuen, sondern für den ganzen Ort oder gar die Region, in der das Vorhaben umgesetzt werden soll.
- Eine besondere Herangehensweise oder Methode, die sich vom Herkömmlichen abhebt und neue Perspektiven zur Lösung bestehender Herausforderungen eröffnet.
- Eine Zusammenarbeit mit relevanten Partnern und dem direkten Umfeld, die in dieser Form vor Ort oder in der Region bisher fehlte und nun Neues entstehen lässt.

In den Skizzen und Anträgen ist nachvollziehbar darzulegen, inwieweit das Projekt diese Anforderungen erfüllt.

Im Rahmen der Bekanntmachung werden daher ausschließlich übertragbare und zugleich praxisnahe Vorhaben gesucht, die durch ihre Neuartigkeit beispielgebend für andere Aktive in ganz Deutschland sein können.

Es ist Aufgabe eines jeden Zuwendungsempfängers, das Projekt von Beginn an darauf auszurichten, nach Wegfall der Bundesförderung aus dem BULEplus einen Modus zu finden, die wesentlichen Projektinhalte langfristig zu etablieren, um dauerhafte und stabile Strukturen in ländlichen Räumen zu schaffen.

In der Skizze ist zudem darzulegen, wie das Projekt auch nach Ablauf des Förderzeitraumes wirtschaftlich tragfähig sein kann.

Die geförderten Vorhaben können eine Laufzeit von bis zu 36 Monaten haben. Um trotzdem frühzeitig Erkenntnisse gewinnen und kommunizieren zu können, sind fundierte Zwischenergebnisse, zum Beispiel auf Basis der Zwischenberichte oder Präsentationen bei Vernetzungstreffen, zu erarbeiten.

### 3 Zuwendungsempfänger

Die Fördermaßnahme richtet sich an juristische Personen sowie Personengesellschaften (ausgenommen GbR) mit einer Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland. Dies sind zum Beispiel Gemeinden, Landkreise, eingetragene Vereine, Stiftungen, GmbH, eingetragene Genossenschaften, OHG oder KG.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen sowie sonstige juristische Personen und Personengesellschaften, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

Es können sowohl Einzel- als auch Verbundprojekte gefördert werden. Verbundprojekte setzen sich aus zwei oder mehr antragstellenden Partnern zusammen. Dies bietet eine Möglichkeit der projektbezogenen Zusammenarbeit, zum Beispiel zwischen Kommunen, Vereinen, Unternehmen und/oder wissenschaftlichen Einrichtungen.

Im Fall von Verbundprojekten ist eine gemeinsame Interessenbekundung und Projektskizze der Interessierten vorzulegen. Im Falle einer späteren Antragstellung stellen die einzelnen Verbundpartner hingegen jeweils eigenständige Förderanträge.



## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Projektansatz muss über herkömmliche und schon existierende Ansätze unter den jeweiligen örtlichen und regionalen Rahmenbedingungen hinausgehen. In der Projektskizze ist darzustellen, was den neuartigen Charakter des Umsetzungsvorhabens ausmacht und wie es sich von anderen vorhandenen Modellen unterscheidet. Der Grad der Neuartigkeit ist wesentliches Auswahlkriterium.

Die zentralen Anforderungen an neuartige und modellhafte Projekte, die mit dieser Bekanntmachung gesucht werden, sind in den Nummern 1 und 2 aufgeführt. Sie sollen helfen, die Erfolgsaussichten einer Interessenbekundung vorab einzuschätzen.

Darüber hinaus muss in der Projektskizze ein konkretes Projektziel definiert werden, das sich zum Ende der Projektlaufzeit überprüfen lässt.

Als Teil des BULEplus ist diese Fördermaßnahme auf die ländlichen Räume in Deutschland ausgerichtet. Infolgedessen sind nur Anträge für solche Projektideen zugelassen, die in Kommunen (Gemeinden, Samt- oder Verbandsgemeinden, Kleinstädten et cetera) mit bis zu 35 000 Einwohnern umgesetzt werden sollen beziehungsweise dort schwerpunktmäßig wirken. Vorhaben in größeren räumlichen Einheiten (zum Beispiel Landkreis) sind zulässig, wenn sie überwiegend in Kommunen mit bis zu 35 000 Einwohnern umgesetzt werden sollen beziehungsweise dort schwerpunktmäßig wirken.

Da mit der Förderung vielfältige, in vielen Regionen Deutschlands umsetzbare Erkenntnisse gesammelt werden sollen, sollen die geförderten Projektideen eine möglichst breite regionale Vielfalt sowie unterschiedliche Bedarfe und strukturelle Rahmenbedingungen abdecken. Beim Auswahlverfahren kann daher die regionale Repräsentanz berücksichtigt werden.

Des Weiteren sind die in Nummer 2 genannten inhaltlichen Voraussetzungen sowie die in Nummer 7 genannten sonstigen Zuwendungsbestimmungen zu beachten.

## 5 Dokumentation und Wissenstransfer

Mit der Umsetzung der Fördermaßnahme hat das BMLEH das Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung (KomLE) in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) beauftragt. Das KomLE begleitet die Maßnahme fachlich-administrativ und koordiniert die Aufbereitung und Auswertung der Ergebnisse.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die von ihnen geplanten und umgesetzten Maßnahmen und Erkenntnisse transparent zu machen und dem Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung beziehungsweise dessen Beauftragten die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen. Mangelnde Kooperationsbereitschaft kann zum Widerruf der Zuwendung führen.

Konkret bedeutet dies:

- Berichterstattung an das KomLE und gegebenenfalls seine Beauftragten, inklusive eines Umsetzungsplans (Projektergebnis)
- Erstellung von zahlenmäßigen Nachweisen
- Mitteilung über Änderungen im Projektverlauf/Finanzierungsplan
- Zurverfügungstellung von Informationen für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen
- Mitwirkungen bei der fachlichen Auswertung der Fördermaßnahme (zum Beispiel Beteiligung an Erhebungen, Teilnahme an einem Evaluationsworkshop)
- Bereitschaft, sich aktiv an einem bundesweiten Demonstrationsnetzwerk zu beteiligen und dabei Erfahrungen und Wissen in Bezug auf das Förderprojekt an Dritte weiterzugeben (zum Beispiel im Rahmen von Veranstaltungen)

## 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung auf Ausgaben- oder Kostenbasis als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Zuwendung wird bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Sie darf die tatsächlichen Ausgaben beziehungsweise Kosten nicht überschreiten.

Die Höhe der Zuwendung bei Einzelvorhaben darf grundsätzlich einen Betrag von 300 000 Euro je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten und richtet sich dabei nach den Erfordernissen der jeweiligen Projekte.

Bei Verbundprojekten sind insgesamt höchstens drei Verbundpartner zulässig. Die Fördersumme für den gesamten Verbund ist bei zwei Verbundpartnern auf maximal 500 000 Euro, bei drei Verbundpartnern auf maximal 600 000 Euro, begrenzt.

Der maximale Förderanteil im Wege der Anteilsfinanzierung beträgt grundsätzlich 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben/-kosten. In begründeten und nachgewiesenen Ausnahmefällen ist auch ein höherer Förderanteil möglich.

Der Eigenanteil muss in Form von Geldleistungen (Eigenmitteln) erbracht werden. Drittmittel (zum Beispiel zweckgebundene Darlehen oder Spenden) können auf die Eigenmittel angerechnet werden.

Der Förderzeitraum beträgt maximal 36 Monate. Vorhaben mit einer Laufzeit von bis zu zwölf oder bis zu 24 Monaten können ebenfalls gefördert werden.



Sofern keine andere beihilferechtliche Grundlage herangezogen werden kann, werden die Zuwendungen grundsätzlich als De-minimis-Beihilfen auf Grundlage der EU-Verordnung Nr. 2023/2831 gewährt. Hiernach gilt insbesondere Folgendes:

- Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem rollierenden Zeitraum von drei Jahren 300 000 Euro nicht übersteigen.
- Die Förderung darf erst gewährt werden, nachdem die BLE von dem betreffenden Antragsteller eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form erhalten hat, in der dieser alle anderen ihm in den vergangenen drei Jahren vor Antragstellung gewährten De-minimis-Beihilfen angibt, für die die vorliegende oder andere De-minimis-Verordnungen gelten. Der Antragsteller hat zudem anzugeben, welche Beihilfeanträge gegenwärtig gestellt sind.
- Es gelten die in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 genannten Kumulierungsregelungen. Insbesondere dürfen De-minimis-Beihilfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die beziehungsweise der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. Im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 gewährte De-minimis-Beihilfen dürfen bis zu dem in Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Höchstbetrag mit De-minimis-Beihilfen nach anderen De-minimis-Verordnungen kumuliert werden.

## 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus § 91 BHO. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Antragsformular näher bezeichnet.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis beziehungsweise Kostenbasis werden die jeweils zutreffenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sein. Dies sind in der Regel die ANBest-P (bei Förderung auf Ausgabenbasis für Nicht-Gebietskörperschaften), die ANBest-P-Gk (bei Förderung von Gebietskörperschaften) oder die ANBest-P-Kosten (insbesondere bei Förderung von Unternehmen auf Kostenbasis).

Diese Bestimmungen sowie Vordrucke und Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis beziehungsweise Kostenbasis sowie weitere Hinweise und Nebenbestimmungen sind dem BLE-Formularschrank (<https://foerderportal.bund.de/easy>) zu entnehmen.

Eine Zuwendung für ein Vorhaben nach dieser Bekanntmachung schließt die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Zuwendungen – ausgenommen aus Haushaltsmitteln des Bundes – nicht aus. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen – auch nach Erteilung des Bewilligungsbescheids – dem Zuwendungsgeber schriftlich mitzuteilen.

Vorhaben, für deren Vorbereitung oder Durchführung bereits Fördermittel des Bundes gewährt wurden oder gewährt werden sollen, sind im Rahmen dieser Bekanntmachung nicht förderfähig.

Von der Förderung ausgeschlossen sind weiterhin Vorhaben, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde oder die, auch in Teilen, bereits umgesetzt wurden. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich. Vorhabenbeginn ist entweder der Beginn der Tätigkeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung beziehungsweise Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung (insbesondere also der Abschluss von Liefer- oder Leistungsverträgen), wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Der Zuwendungsempfänger hat in die Veröffentlichung folgender Angaben und deren Weitergabe an Dritte einzuwilligen:

- Name und Ort des Zuwendungsempfängers,
- Orte der Vorhabendurchführung,
- Bezeichnung des Vorhabens,
- Gegenstand der Förderung,
- wesentlicher Inhalt und jeweilige Zielgruppen des Vorhabens,
- Förderbetrag, Förderanteil,
- Förderdauer.

Ohne diese Einwilligung wird die Zuwendung versagt.

## 8 Verfahren

Projektträger für diese Fördermaßnahme des BMLEH ist das Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung in der BLE.

Geeignete Projektideen können in einem dreistufigen Verfahren eingereicht werden, das nachfolgend beschrieben wird.

### 8.1 Digitale Einreichung einer Interessenbekundung (erste Stufe)

Über eine Eingabemaske werden zunächst die wichtigsten Merkmale der Projektidee eingereicht. Hierzu zählen unter anderem die Zielsetzung, die vorgesehenen Inhalte und Vorgehensweisen, der Zeitrahmen sowie die ungefähren



finanziellen Erfordernisse für eine Umsetzung des Vorhabens. Zudem ist der neuartige und modellhafte Charakter zu begründen.

Für die Einreichung einer Interessenbekundung ist **bis zum 29. Oktober 2025** ausschließlich das spezifische Online-Einreichungstool zu nutzen, das auf folgender Internetseite bereitgestellt wird: <https://land-zukunft.de/land-heimat-innovativ>.

Die fristgerecht eingereichten Interessenbekundungen werden nach Eingang im KomLE beim Projektträger BLE erfasst, geprüft und bewertet.

## 8.2 Einreichung einer Projektskizze nach Aufforderung (zweite Stufe)

Sofern die oben genannte Prüfung ergibt, dass das Vorhaben aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung und des modellhaften und zugleich neuartigen Charakters für eine Förderung infrage kommt, erhält der Interessent vom Projektträger eine entsprechende Rückmeldung. Mit dieser verbunden ist die Aufforderung, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Projektskizze für die zweite Stufe einzureichen. Andernfalls wird über die Nichtberücksichtigung informiert.

Die hierfür zu verwendenden Dokumentenvorlagen werden digital bereitgestellt.

Die Projektskizze basiert inhaltlich auf der eingereichten Interessenbekundung, konkretisiert und ergänzt die dort gemachten Angaben jedoch im Sinne einer aussagekräftigen Beschreibung des geplanten Vorhabens. Die Projektskizze hat einen Umfang von maximal sechs DIN A4-Seiten zur Umsetzungsidee und liefert zusätzlich Angaben zur geplanten Finanzierung.

## 8.3 Bewertung der eingereichten Projektskizzen und Auswahl der zur Antragstellung aufzufordernden Projektideen

Die fristgerecht nach Nummer 8.2 eingereichten Projektskizzen werden nach Eingang vom KomLE beim Projektträger BLE erfasst, geprüft und bewertet. Fehlende oder unzureichende Unterlagen werden nicht nachgefordert.

Alle Skizzen, die fristgerecht und komplett eingereicht wurden, fließen in die Bewertung ein.

Diese erfolgt anhand vorher festgelegter Kriterien. Folgende Bewertungskriterien werden bei jedem Bewertungsvorgang angelegt:

- Grad der Neuartigkeit und Kreativität des Ansatzes. Dabei wird insbesondere bewertet, ob
  - zum einen die skizzierte Umsetzungsidee neue beziehungsweise neuartige Lösungen für aktuelle Herausforderungen in ländlichen Regionen erwarten lässt und
  - zum anderen erkennbar ist, dass das skizzierte Gesamtkonzept sowohl mit den spezifischen Hemmnissen wie auch mit den besonderen Stärken und Chancen ländlicher Räume ideenreich umzugehen weiß.
- Ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Projekts. Dabei werden insbesondere folgende Aspekte bewertet
  - Darstellung der Ausgangssituation und Begründung des Projekts (Bedarf),
  - Zielsetzung,
  - Beschreibung der Projektidee,
  - nachvollziehbarer Arbeitsplan.
- Qualität und Erfolgchancen des Vorhabens, insbesondere
  - Plausibilität der geplanten Ausgaben/Kosten und der Finanzplanung,
  - Plausibilität der geplanten Vorgehensweise,
  - falls für den Förderzweck relevant: Einbindung der Einwohnenden beziehungsweise der regionalen Akteure bei der Projektplanung und -durchführung,
  - Angemessenheit der Ausgaben beziehungsweise Kosten und des Förderbedarfs.
- Erwartbarer Nutzen für die Menschen in der Region sowie als Demonstrationsvorhaben für ländliche Räume generell als attraktive Orte des Lebens und Arbeitens. Dabei wird insbesondere bewertet, ob
  - das beantragte Vorhaben eine für die aktuellen Herausforderungen ländlicher Regionen relevante Fragestellung adressiert,
  - das beantragte Vorhaben auf die konkrete Verbesserung der Lebensqualität vor Ort ausgerichtet ist,
  - die zu erwartenden Ergebnisse ein hohes Verwertungspotenzial, insbesondere im Hinblick auf die Übertragbarkeit der im Projekt zu gewinnenden Erkenntnisse auf andere Kontexte und Regionen, aufweisen.
- Aussicht auf Verstetigung des Vorhabens über den Förderzeitraum hinaus. Dabei werden insbesondere folgende Aspekte bewertet
  - ausreichend genaue Beschreibung der Voraussetzungen für eine Verstetigung,
  - Nachvollziehbarkeit der Überlegungen und Pläne für die Verstetigung und Nachhaltigkeit.
- Kompetenz des Skizzeneinreichers und gegebenenfalls der Projektpartner. Dabei werden insbesondere folgende Aspekte bewertet
  - Fachkunde und Vorerfahrung des Einreichers und gegebenenfalls der Projektpartner,
  - Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Einreichers und gegebenenfalls der Projektpartner.



Bewerbungen von Vorhaben aus strukturschwachen Kommunen sind ausdrücklich erwünscht und werden bei vergleichbarer Eignung und Qualität bevorzugt berücksichtigt. Für die Erfassung einer eventuellen Strukturschwäche der Kommunen, in denen das Vorhaben durchgeführt werden soll, werden in dieser Fördermaßnahme die Indikatoren „Bevölkerungsentwicklung“ und „Steuerkraft“ auf Gemeindeebene herangezogen. Die Erfassung erfolgt durch den Projektträger, Ausführungen zur Strukturschwäche seitens der Bewerber sind nicht erforderlich.

Das BMLEH und der Projektträger behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen externe Experten hinzuzuziehen. Das Votum dient als Entscheidungsgrundlage für das BMLEH und hat empfehlenden Charakter.

Die für die Skizzenprüfung erforderliche Zeitspanne lässt sich erst in Abhängigkeit von der Anzahl und Qualität der Skizzeneinreichungen näher abschätzen. Ein angemessener zeitlicher Vorlauf bis zu einem nachfolgenden Antragsverfahren und anschließender Bewilligung ist dafür bei der Projektplanung in jedem Fall vorzusehen.

#### 8.4 Einreichung eines Antrags nach Aufforderung (dritte Stufe)

In der dritten Stufe werden die ausgewählten Skizzeneinreichenden aufgefordert, innerhalb einer vorgegebenen Frist einen Zuwendungsantrag zu stellen.

Aus der Vorlage einer Interessenbekundung, einer Projektskizze oder eines Förderantrags kann kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung abgeleitet werden.

#### 8.5 Fragen und Hinweise

Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) zu dieser Bekanntmachung sind unter <https://land-zukunft.de/land-heimat-innovativ> zu finden.

Diese Bekanntmachung ist befristet bis zum 1. Dezember 2026.

Bonn, den 20. August 2025

Bundesministerium  
für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Im Auftrag  
Dr. M. Müller

---